

Stadt Schöppenstedt

Der Umlegungsausschuss

Bekanntmachung

des Umlegungsbeschlusses der Umlegung „Am Krähenfelde“, Gemarkung Schöppenstedt

1. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Schöppenstedt hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich des noch aufzustellenden Bebauungsplanes „**Am Krähenfelde**“, Gemarkung **Schöppenstedt** beschlossen.

Das Umlegungsgebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Schöppenstedt

Flur : 2

Flurstücke : 46 tlw., 48, 49, 50, 59, 60, 61, 63/6, 63/7, 63/8, 63/9, 63/11, 63/14, 64/2

Die genaue Abgrenzung ist der anliegenden Karte zu entnehmen.

Durch die Umlegung sollen die Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes geeignet sind.

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfburg, - Dienstort Braunschweig, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer gemäß § 48 Abs. 3 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 BauGB gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstückteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oben genannten Umlegungsausschuss, Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig, - Dienstort Braunschweig -, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Schöppenstedt eingelegt wird.

Schöppenstedt, 23.06.2025



Dr. Schieder
Vorsitzender